

Tagesordnung der 13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Montag, 21.08.2023, 17:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers
2. Erlass der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk und Aufhebung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg
3. Entfristung und Finanzierung der aufgestockten Sozialarbeiterstellen in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit KATHO St. Martin Wegberg und Culture Clash Wassenberg
4. Ausbau der Schulsozialarbeit an der Jakob-Muth-Schule (intensiv-pädagogische Gruppen)
5. Ausbau der Schulsozialarbeit an der Rurtal-Schule (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)
6. Ausbau der Schulsozialarbeit an der Janusz-Korczak-Schule (Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)
7. Bericht der Verwaltung
8. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

9. Bericht der Verwaltung
10. Anfragen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0133/2023

Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers

Beratungsfolge:	
21.08.2023	Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Teilplan:				
Umlageart:				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach § 25 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag sind die Niederschriften über die Sitzungen des Kreistages von der Vorsitzenden und dem vom Kreistag zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen. Nach § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung sind die Vorschriften der Geschäftsordnung auch auf die Fachausschüsse entsprechend anzuwenden.

Somit sind die Niederschriften von der Ausschussvorsitzenden und einem zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen.

Als Schriftführerin wurde in der Sitzung vom 25.10.2022 Frau Christine Stadler bestellt. Frau Stadler hat das Jugendamt zum 31.03.2023 verlassen.

Zum 01.07.2023 hat Herr Frank Martin die Leitung des Kreisjugendamtes übernommen.

Herr Martin ist daher vom Ausschuss als Schriftführer zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss bestellt den Leiter des Kreisjugendamtes, Herrn Frank Martin, zum Schriftführer.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0134/2023

Erlass der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk und Aufhebung der Leitlinien zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg

Beratungsfolge:	
21.08.2023	Jugendhilfeausschuss
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Teilplan:				
Umlageart:				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1, 2, 4
--------------------------	---------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen informierte mit Schreiben vom 21.04.2023 über die Veröffentlichung von Satzungen und Richtlinien in der Kindertagespflege.

Für die Förderung der Kindertagespflege sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Regelungen zuständig. Vorgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur Ausgestaltung der Kindertagespflege vor Ort sind in Satzungen oder Richtlinien transparent zu regeln.

Alle Regelungen, die über eine Selbstbindung der Verwaltung hinausgehen und sich auf Dritte, zum Beispiel die Kindertagespflegepersonen oder die Eltern auswirken, sollten in einer Satzung getroffen werden. Regelungen, die die Berufsausübungsfreiheit betreffen, zum Beispiel Vorgaben zu Fortbildungen oder andere Qualifizierungen, die über gesetzliche Vorgaben hinausgehen, müssen in Satzungen getroffen werden.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, eine Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk zu erlassen.

Zur Erstellung der Satzung wurden die bisherigen Leitlinien zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk zugrunde gelegt, angepasst und teilweise erweitert. Im Zuge dessen wurde - neben redaktionellen Änderungen - § 1 „Grundsätze“ überarbeitet und ausführlicher beschrieben. In § 5 wurden die Nummern 3 – 8 und in § 6 wurden die Absätze 2 – 6 angefügt. Die Leistungstabelle wurde aktualisiert und in § 17 „Einmalige Geldleistungen“ wurde eingefügt, dass Zuwendungen für Investitionen primär aus Landesmitteln und ersatzweise aus Kreismitteln gezahlt werden.

Die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege einschließlich der vorgeschlagenen Anpassungen ist der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg wird entsprechend der Anlage der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.08.2023 beschlossen. Die Leitlinien zur Förderung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg treten mit Inkrafttreten der Satzung außer Kraft.

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg

Aufgrund des [§ 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen](#) (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72a, 90 des [Achten Buches Sozialgesetzbuch \(SGB VIII\)](#) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 19), sowie des [Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern \(Kinderbildungsgesetz – KiBiz\)](#) vom 03.12.2019 (GV. NRW S. 894), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 509), hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung vomnachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Kindertagespflege ist neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung. Sie ist eine familienähnliche Betreuungsform mit einem Rechtsanspruch i. d. R. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
- (2) Die regelmäßige Betreuung eines Kindes soll die eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern und das Alter, den Entwicklungsstand, die sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, die Interessen, die Bedürfnisse und die ethnische Herkunft des Kindes berücksichtigen.
- (3) Die Kindertagespflege wird gemäß den Grundsätzen der Förderung in Kindertagespflege ([§ 22 SGB VIII](#)) von einer geeigneten Kindertagespflegeperson geleistet. Sie findet im Haushalt der Kindertagespflegeperson, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der Eltern statt.
- (4) Die Ausübung der Kindertagespflege ist eine selbständige Tätigkeit. Die Kindertagespflegepersonen führen ihre Tätigkeit weisungsunabhängig, auf der Basis von privatrechtlichen Verträgen mit den Personensorgeberechtigten aus und können keine Arbeitnehmerrechte aus den Regelungen dieser Satzung gegenüber dem Kreis Heinsberg ableiten.
- (5) Nach [§ 33 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#) handelt es sich bei der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege nach [§ 43 Abs. 1 SGB VIII](#) um eine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. Entsprechend ist das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) für Kindertagespflegepersonen in seiner jeweils gültigen Fassung binden.

§ 2 Leistungen

Der Kreis Heinsberg fördert die Kindertagespflege im Sinne des [§ 22 SGB VIII](#). Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen,
- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung,

- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß [§ 43 SGB VIII](#) und [§ 22 KiBiz NRW](#),
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Kindertageseinrichtungen, insbesondere Familienzentren,
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Bildungsträgern,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gemäß [§ 23 SGB VIII](#) und Erhebung von Elterngeldbeiträgen gemäß [§ 90 SGB VIII](#) sowie
- die Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen.

§ 3 Fördervoraussetzungen

- (1) Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Den Eltern soll ein bedarfsgerechtes Angebot gemacht werden. Bedarfsgerecht ist ein Angebot, wenn die Erziehungsberechtigten dadurch Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung besser miteinander vereinbaren können. Das Kindeswohl ist stets vorrangig zu berücksichtigen.
- (2) Der Gesamtumfang der Kindertagespflege sollte drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für Tagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu gewährleisten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten beantragen sechs Monate vor Inanspruchnahme schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben -soweit erforderlich - das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Die Übernahme der Kosten erfolgt frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.
- (4) Lebt das Kind nur bei einem Personensorgeberechtigten, so ist dieser allein antragsberechtigt.
- (5) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege pädagogisch geboten erfüllen zu können, ist eine Mindestbetreuungszeit von 15 Wochenstunden erforderlich. „Randzeitenbetreuung“ (vor und nach der Kindertagesstätte oder Schule) wird bedarfsorientiert im Einzelfall gewährt. Der gesetzliche Auftrag der Kindertagespflege steht dabei im Vordergrund. In begründeten Ausnahmefällen ist eine geringfügige Unterschreitung der Betreuungszeit möglich.
- (6) Die Vermittlung eines Kindes in Tagespflege durch das Jugendamt ersetzt nicht die Verantwortung der an der Kindertagespflege beteiligten Personen (Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson). Diese sind gehalten, sich im Vorfeld des Betreuungsverhältnisses über alle relevanten Betreuungsmodalitäten zu einigen. Um Missverständnisse zu vermeiden wird empfohlen, die Absprachen darüber schriftlich in einer Vereinbarung festzuhalten.

§ 4 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach [§ 43 SGB VIII](#) bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen möchte, einer Erlaubnis.

§ 5 Eignung zur Kindertagespflegeperson

- (1) Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen; die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen. Dies sind
 1. eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege der Bewerberin/des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden Personen,
 2. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für die Bewerberin/den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen („Belegart O“ - [§ 72a SGB VIII](#) i. V. m. [§ 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG](#) und [§ 30 Abs. 5 BZRG](#)). Das Führungszeugnis ist nach Erlaubniserteilung alle drei Jahre in aktualisierter Form dem Jugendamt vorzulegen.
 3. ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder Immunität gem. [§ 20 Abs. 9 IfSG](#),
 4. ein pädagogisches Konzept zur Ausgestaltung der Tagespflege gem. [17 Abs. 1 KiBiz NRW](#),
 5. eine Schutzvereinbarung gem. [§ 8a Abs. 5 SGB VIII](#),
 6. Zeugnis über mindestens einen Hauptschulabschluss,
 7. Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kindertagespflegepersonen gem. der geltenden Maßgabe der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV),
 8. ein Nachweis über die Mitgliedschaft bei der Unfallkasse.

§ 6 Bereitstellung kindgerechter Räumlichkeiten

- (1) Kindgerechte Räume müssen kindersicher sein im Hinblick auf Alter und Entwicklungsstand der Kinder gem. der DGUV Information 202-005 vom Juli 2021 und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:
 - Die Betreuungsräume verfügen über Tageslicht. Sie sind hygienisch sauber und hell, ansprechend gestaltet, funktionell eingerichtet und bieten Platz für Bewegung und Spiel (siehe: [Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege](#); Bundesverband Kindertagespflege).
 - In den Räumen gibt es die Möglichkeit, dass sich Kinder zurückziehen bzw. schlafen können.
 - Der Sanitärbereich ist unkompliziert zugänglich und kindgerecht ausgestattet.
 - Die Räume, in denen die Kindertagespflege stattfindet, sind rauchfrei.
 - Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
 - Die Tagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen-/Spielraum verfügen.

- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im [KiBiz NRW](#) vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
- Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollten ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.
- Eine Einbeziehung der Gesundheits-, der Bau- und der Brandschutzbehörde ist bei externen/angemieteten Räumlichkeiten vor Inbetriebnahme erforderlich.

§ 7 Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Hausbesuche sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 5 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ist durch schriftliche Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes vorzubereiten. Die Feststellung der grundsätzlichen Eignung wird der Bewerberin/dem Bewerber bescheinigt.
- (2) Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u. a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da sich auch die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotentiale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können. Eine kontinuierliche Überprüfung ist daher erforderlich.

§ 8 Qualifizierung

Eignungsvoraussetzung sind weiterhin vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere:

1. Nachweis durch ein Zertifikat über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Qualitätshandbuch (QHB) in einem Umfang von mindestens 300 Unterrichtseinheiten.
Von pädagogischen Fachkräften, wie Erzieher/innen oder Sozialpädagogen/innen oder vergleichbarem Studium wird die Absolvierung einer Anschlussqualifizierung (mind. 80 Unterrichtseinheiten) gefordert.
Bestehen im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme Zweifel an der Eignung eines/einer Teilnehmers/in als Tagespflegeperson, findet zwischen dem/der Dozenten/in des Bildungsträgers, der pädagogischen Fachkraft des Jugendamtes und dem/der Teilnehmer/in ein Austausch statt.
2. Absolvierung und regelmäßige Auffrischung des Kurses „Erste-Hilfe am Kind“ im Turnus von zwei Jahren. Die Teilnahmebescheinigung ist unaufgefordert vorzulegen.

3. Teilnahme an tätigkeitsbezogener Fort- und Weiterbildung im Rahmen von acht Unterrichtseinheiten je Kalenderjahr. Der Nachweis erfolgt über Teilnahmebescheinigungen, die unaufgefordert bis spätestens Januar des Folgejahres vorzulegen sind. Bei Nichterfüllen wird eine Herabstufung der Qualifikation bis zum Erreichen der Qualifikation vorgenommen.
4. Teilnahme jährlich an mindestens zwei Netzwerktreffen der Tagespflegepersonen des Kreises Heinsberg. Max. 2 Teilnahmen am Netzwerktreffen werden der jährlichen Fortbildungspflicht mit je zwei Unterrichtseinheiten angerechnet.

§ 9 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Die Erteilung und der Umfang der Erlaubnis zur Kindertagespflege richten sich nach [§ 43 SGB VIII](#) und [§ 22 KiBiz NRW](#). Sie kann nach Vorlage aller Nachweise und der Absolvierung des tätigkeitsvorbereitenden Teils des QHBs (160 UE) erteilt werden. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl als fünf gleichzeitig anwesende Kinder beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen, z. B., wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen oder familiäre Verpflichtungen (z. B. Pflege von Angehörigen) bestehen. Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Tagespflegeperson schriftlich beantragt werden.
- (2) Sofern ein Kind unter einem Jahr aufgenommen werden soll, sind für dieses Kind zwei Plätze bereitzustellen. In der Tagespflegegruppe ist eine Altersmischung anzustreben.

§ 10 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Eine Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse schriftlich zu unterrichten, die für die Betreuung des/der Kindes/r bedeutsam sind. Das sind beispielsweise:

- Urlaubstage der Tagespflegeperson bis zum Ende der zweiten Kalenderwoche eines Jahres für das laufende Jahr. Änderungen sind unverzüglich nachzumelden.
- Krankheitstage der Tagespflegeperson (unverzüglich mitteilen),
- die Beendigung des Betreuungsverhältnisses,
- die Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes,
- der Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Tagespflegeperson/en,
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung,
- die Geburt eines Kindes der Tagespflegeperson,
- schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegekindern,
- Erkrankungen der Tagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten,
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß [§§ 27 ff. SGB VIII](#) in der eigenen Familie,
- Änderungen im Betreuungsverhältnis (z. B. Stundenänderung, Beendigung).

§ 11 Entzug der Erlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsüberprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ([§§ 45 – 48 SGB X](#)) aufgehoben.

§ 12 Großtagespflegestellen

- (1) Nach [§ 22 SGB VIII](#) in Verbindung mit [§ 22 Abs. 3 KiBiz NRW](#) können sich Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und höchstens neun Kinder insgesamt durch zwei bis drei Betreuungspersonen mit einer Pflegeererlaubnis nach [§ 43 SGB VIII](#) betreuen. Die Qualifizierung muss den Vorgaben nach § 8 dieser Satzung entsprechen.
- (2) Voraussetzung für den Betrieb einer Großtagespflege ist die Teilnahme an einer Hygienebelehrung des Gesundheitsamtes. Die für die Kindertagespflege geltenden Vorgaben sind ebenfalls zu erfüllen. Regelungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 13 Zusätzliche Anforderungen an die Räumlichkeiten bei Großtagespflegestellen

Folgende Anforderungen an die Räumlichkeiten von Großtagespflegestellen sind zu beachten:

- Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem, angemietetem oder nicht zeitgleich privat genutztem Wohnraum.
- Eine Einbeziehung der Gesundheits-, der Bau- und der Brandschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme erforderlich.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen-/Spielraum sowie über einen separaten Ruheraum verfügen.

§ 14 Geldleistung

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg haben, werden laufende und einmalige Geldleistungen an die Tagespflegeperson durch das Kreisjugendamt Heinsberg gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Anspruch auf Geldleistung beginnt frühestens mit dem Datum der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt zu stellen.

§ 15 Laufende Geldleistung

- (1) Die Ausgestaltung der Geldleistung berücksichtigt die Qualifikation, den zeitlichen Umfang und die Anzahl der zu betreuenden Kinder.

- (2) Tagespflegepersonen haben nach [§ 23 SGB VIII](#) Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus
- dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen (1,97 €),
 - dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gemessen am Betreuungsbedarf des Kindes und der Qualifikation der Tagespflegeperson sowie zur Vergütung der Dokumentation gem. [§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII](#) i. V. m. [§ 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz NRW](#) (siehe Leistungstabelle),
 - der Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen gemäß [§ 23 Abs. 2 SGB VIII](#) bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
 - der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung gemäß [§ 23 Abs. 2 SGB VIII](#),
 - der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung gemäß [§ 23 Abs. 2 SGB VIII](#).

Hinweis: Bei Tagespflege im Haushalt der Eltern wird - soweit kein Arbeitsverhältnis begründet wird - die Geldleistung durch die gegebene Sachkostensparnis um 25% des Stundensatzes je Kind und Stunde gekürzt.

Leistungstabelle

	Qualifikationsstufe I	Qualifikationsstufe II	Qualifikationsstufe III
Geldleistung je Stunde und Kind	3,81 €	5,79 €	6,75 €

Qualifikationsstufe I:

Die Betreuung erfolgt durch eine Person aus der Familie bzw. aus dem familiennahen Umfeld (Großeltern). Das Tagespflegeangebot richtet sich ausschließlich auf ein bestimmte/s Kind/Kinder. Die Pflegeerlaubnis wird nur für das/die genannte/n Kind/Kinder ausgestellt. Erfolgreicher Abschluss Qualifikation nach dem QHB einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Qualifikationsstufe II:

Erfolgreicher Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (160 UE) des QHBs einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Qualifikationsstufe III:

Erfolgreicher Abschluss der Grundqualifizierung (300 UE) nach Vorgabe des Qualitätshandbuchs (QHB) oder abgeschlossene Ausbildung zum/r Erzieher/in und Teilnahme an der Anschlussqualifizierung (mind. 80 UE) einschließlich aller erforderlichen Nachweise oder abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder vergleichbarem Studium sowie Teilnahme an der Anschlussqualifizierung (mind. 80 UE) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis.

- (3) Die Entgelte pro Stunde und Kind werden jährlich in Anlehnung an die Regelung des [§ 37 KiBiz NRW](#) jeweils zum 01.08. angepasst. Grundlage für die Anpassung ist die von der obersten Landesjugendbehörde, derzeit das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW, im Dezember des Vorjahres veröffentlichte Steigerungsrate zu den Kindpauschalen in den Kindertageseinrichtungen.

§ 16 Weitere Bestandteile der laufenden Geldleistung

- (1) Bei einer Platzreduzierung durch die Aufnahme eines Kindes unter einem Jahr verdoppelt sich der Stundensatz für dieses Kind.
- (2) In den Ferienzeiten und bei der Randzeitenbetreuung sind Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule, der Kindertageseinrichtung oder von anderen freien Trägern (Kinder- und Jugendfreizeiten) vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (3) Betreuungszeiten zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr werden mit 1,- € Zuschlag je Kind und Stunde vergütet.
- (4) Samstage, Sonntage und Feiertage werden mit 1,- € Zuschlag je Kind und Stunde, jedoch mindestens mit 10,- €, vergütet.
- (5) Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdiensten) einigt sich die pädagogische Fachkraft des Jugendamtes mit den Eltern auf ein bedarfsgerechtes monatliches Stundenkontingent.
- (6) Die Kindertagespflegepersonen können darüber hinaus ein Entgelt für Hauptmahlzeiten von den Eltern verlangen. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem Entgelt für Hauptmahlzeiten, die in den Kindertageseinrichtungen in den jeweiligen Kommunen gefordert werden. Darüber hinaus sind weitere Zuzahlungen nicht zulässig.
- (7) Fahrtkosten, die aufgrund berufsbedingter Abwesenheit der Eltern entstehen (z. B. bringen und/oder holen von Schule oder Kindergarten) werden analog des [Landesreisekostengesetzes](#) (derzeit 0,35 € pro km) erstattet.

§ 17 Einmalige Geldleistungen

- (1) Nach erfolgreicher Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme und der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sowie erstmaliger Vermittlung durch das Kreisjugendamt Heinsberg erstattet das Jugendamt die Teilnahmegebühr für den Qualifizierungskurs und die Kosten für die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse zu 100%. Spätere tätigkeitsbegleitende und -bezogene Fort- und Weiterbildungen (§ 8 Abs. 3) werden bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung und eines Zahlungsnachweises zu 50 % erstattet.
- (2) Die Kosten der Anschlussqualifizierung (80 bzw. 160+ UE) werden zu 100 % erstattet, wenn zuvor der Bildungsgutschein oder der Bildungsscheck beantragt wurde.
- (3) Bei Beendigung der Tätigkeit vor Ablauf eines Jahres sind die Qualifizierungskosten zurückzuzahlen.
- (4) Entsprechend der Ziffern 2.7.1 und 4.4.2 der [Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege](#) in der jeweils gültigen Fassung wird pro Betreuungsplatz eine Pauschale i. H. v. 500,00 € gewährt. Hierfür sind vorrangig Landesmittel einzusetzen; stehen solche nicht zur Verfügung, können ersatzweise Kreismittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Festsetzungen in Anspruch genommen werden.

§ 18 Besondere Finanzierung bei der Großtagespflege

Bei der Großtagespflege gewährt der Kreis einen laufenden Mietzuschuss von 50 % der Kaltmiete orientiert am örtlichen Mietspiegel. Bei selbstgenutztem Eigentum orientiert sich der

Zuschuss am ortsüblichen Mietspiegel. Der monatliche Mietzuschuss ist begrenzt auf einen Höchstbetrag von 500,00 €.

§ 19 Auszahlung der Beträge

- (4) Die Tagespflegepersonen erhalten das Pflegegeld monatlich in Form einer Pauschalzahlung, deren Höhe sich an den von den Eltern beantragten durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeiten orientiert. Fehlzeiten des Tagespflegekindes durch krankheits- oder urlaubsbedingte Abwesenheit haben keine Auswirkung auf die Zahlung des pauschalen Tagespflegeentgeltes.
- (5) Das Tagespflegeentgelt wird im Voraus, spätestens zum 05. Werktag des jeweils laufenden Monats, angewiesen.
- (6) Dauerhafte Abweichungen des ermittelten Pflegebedarfes und die Beendigung des Pflegeverhältnisses sind dem Jugendamt zwecks Neufestsetzung des Tagespflegebedarfes unverzüglich mitzuteilen. Um eine kontinuierliche und korrekte Bezahlung der Kindertagespflegeperson zu gewährleisten, hat diese sicherzustellen, dass Angaben zu Änderungen des Betreuungsverhältnisses und Weiterbewilligungen rechtzeitig an die Fachberatung des Jugendamtes mitgeteilt werden.

§ 20 Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Regelungen der [§§ 45 – 50 SGB X](#).

§ 21 Kostenbeteiligung – Elternbeiträge

- (1) Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden auf der Grundlage der Satzung des Kreises Heinsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Erhebung eines Verpflegungsentgelts gem. § 16 Abs. 6 ist zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Eltern unmittelbar an die Tagespflegepersonen.

§ 22 Atypische Sachverhalte

Atypische Sachverhalte werden nach pflichtgemäßem Ermessen, orientiert an den vorstehenden Regelungen abweichend geregelt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2023 in Kraft.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0135/2023

Entfristung und Finanzierung der aufgestockten Sozialarbeiterstellen in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit KATHO St. Martin Wegberg und Culture Clash Wassenberg

Beratungsfolge:	
21.08.2023	Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Teilplan: 0601					
Umlageart: Jugendamtsumlage					
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026	
<i>Erträge</i>					
<i>Aufwendungen</i>		107.532,00 €	110.757,96 €	114.080,70 €	
Saldo	0 €	107.532,00 €	110.757,96 €	114.080,70 €	
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026	
<i>Einzahlungen</i>					
<i>Auszahlungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	

Leitbildrelevanz:	1, 2, 4
--------------------------	---------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

In den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Culture Clash der Stadt Wassenberg in Trägerschaft der Stadt Wassenberg und in der Einrichtung St. Martin in Wegberg in Trägerschaft der Kath. Kirche wurde insbesondere nach der Corona Pandemie ein erhöhter Bedarf an Personalausstattung angemeldet.

Insbesondere die **Einrichtung St. Martin in Wegberg** hatte bereits vor der Pandemie immer wieder auf die besondere Situation hingewiesen, dass eine Unterversorgung besteht, da es nur eine Fachkraft gibt. Die vom SGB VIII geforderte und sicher zu stellende Qualität der Angebote sei damit nicht gegeben. Dies betrifft insbesondere Qualitätsmerkmale in der Kinder- und Jugendhilfe wie Kontinuität, Verlässlichkeit, Beteiligung und Subjektstellung. Im Rahmen des Corona-Aufholprogramms wurde für einen befristeten Zeitraum von 6 Monaten im Jahr 2022 eine Aufstockung in einem Stundenumfang von 75 % vorgenommen. Aufgrund der positiven Entwicklung wurde diese Stelle nach der Beendigung des Corona-Aufholprogramms unter Aufstockung auf 100 % mit der Maßgabe einer Evaluation befristet bis zum 31.12.2023 weiter bewilligt (vgl. [Kreistagsbeschluss vom 20.12.2022](#)).

Die **Einrichtung Culture Clash Wassenberg** arbeitet bereits seit dem Jahr 2022 mit 2 Fachkräften mit einem Stellenanteil von 100 % und 75 %. Die 75 %-Stelle war dabei auf 2 Jahre befristet und ist inzwischen entfristet worden. In diesem Zusammenhang erfolgte zudem die Aufstockung zu einer 100 % Stelle. Die Kosten der Aufstockung werden derzeit von der Stadt Wassenberg getragen. Die entsprechende Bewilligung der Kostenübernahme erfolgte mit Maßgabe einer Evaluation befristet bis zum 31.12.2023 (vgl. [Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 06.03.2023](#)).

Vor Ablauf der Fristen ist über die weitere Bewilligung ab dem 01.01.2024 zu entscheiden.

Die jeweilige Bedarfsevaluation unter Einbezug eines Personalbemessungsverfahrens ist der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.08.2023 als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Antrag der Kath. Kirchengemeinde St. Martin auf Weiterbewilligung der Finanzierung der zusätzlichen 1,0 Vollzeitäquivalent befristet auf 2 Jahre stattzugeben und eine entsprechende Leistungsvereinbarung gemäß der in der Erhebung aufgeführten Aufgabenstellung abzuschließen bzw. anzupassen. Die Verwaltung soll mit dem Träger begonnene Verhandlungen bezüglich einer teilweisen Kostenübernahme fortführen.

Die Verwaltung wird ferner beauftragt, dem Antrag der Stadt Wassenberg auf Finanzierung von 1,0 Vollzeitäquivalent für die Jugendeinrichtung Culture Clash stattzugeben und eine entsprechende Leistungsvereinbarung gemäß der in der Erhebung aufgeführten Aufgabenstellung befristet auf 2 Jahre abzuschließen bzw. anzupassen.

Evaluation der der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Einrichtungen KATHO St. Martin Wegberg und Culture Clash Wassenberg

Allgemeines zum Personalbemessungsverfahren

In wissenschaftlichen Untersuchungen und öffentlichen Debatten wird ein Zusammenhang zwischen personeller Ausstattung, Überlastung und unzureichender Leistungsfähigkeit kritisch hinterfragt.

Die Regelung des § 79 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Personalausstattung. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.

Die Verpflichtung betrifft die gesamten Aufgaben und Handlungsbereiche der örtlichen Jugendämter. Die Überprüfung verpflichtet in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu entsprechenden Maßnahmen der Personalbemessung als auch zu Maßnahmen der Weiterentwicklung die Rahmenbedingungen der Arbeit betreffend.

Bezugnehmend auf das Positionspapier „[Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe des LVR/LWL](#)“ stellt die Qualität in der Sozialen Arbeit ein außerordentlich komplexes Steuerungsfeld dar. „Was als Qualität gilt ist stark von subjektiven Wertungen geprägt und bedarf daher des Diskurses.“ (vgl. LVR/LWL, S. 14).

Aus diesem Grunde wurde von einem rein analytischen Personalbemessungsverfahren abgesehen. Stattdessen wurde ein aufgabenbezogenes, analytisches Verfahren (vgl. LVR/LWL „[Wie viel Personal braucht das Jugendamt](#)“, S. 14 ff.) angewandt. Dieses Verfahren wird auch von Merchel (Jugendhilfeplanung, 2026, S. 135 ff, 155) für die Jugendhilfeplanung empfohlen.

Ergänzt wurde dieses Verfahren durch das Verfahren der summarischen Einschätzung des Personalbedarfs. Somit wurden beschreibende statistische Werte wie Einwohnerzahlen, Besucherzahlen und sonstige für die Einrichtung relevante Sozialdaten im Sinne einer zusätzlichen Orientierung zum Personalbemessungsverfahren in einen plausiblen Zusammenhang gesetzt, um den Bedarf zu antizipieren. Als weitere Erhebungsmethode wurde eine Dokumentenanalyse festgelegt. Diesbezüglich wurden das Leitbild der Einrichtung, das Rahmenkonzept und im Falle der Einrichtung KATHO Wegberg eine Dokumentation der Einrichtungsleitung über den Zeitraum der Sommerferien 2022 in Relation zu den identifizierten Aufgaben gesetzt.

Die Mitarbeiter der hier benannten Jugendeinrichtungen und im Falle des KATHO St. Martin auch die Trägervertreter wurden in Form eines dialogischen Austausches in das Verfahren eingebunden.

Eine genaue Ermittlung des Zeitbedarfes für die einzelnen Aktivitäten, aufgegliedert nach Ausführungs-, System- und Rüstzeiten, war nicht leistbar, wird aber für die Zukunft angestrebt und wurde von der Einrichtung Culture Clash begrüßt.

Personalbemessungsverfahren für das Jugendzentrum KATHO St. Martin Wegberg

Sozialstrukturkriterien

Wegberg besteht aus 40 Ortschaften und hat eine Gesamteinwohnerzahl von ca. 30.298 Menschen (Stand 12.2022). In der Altersgruppe bis 18 Jahre leben in Wegberg und den umliegenden Dörfern 5.004 Kinder und Jugendliche, davon 929 im Stadtkern Wegberg. In der Altersgruppe 6- 18 Jahre leben 556 Kinder und Jugendliche im Stadtkern Wegberg.

Das Jugendzentrum St. Martin liegt in der Stadtmitte in unmittelbarer Nähe zum Rathaus der Stadt Wegberg. Es befindet sich in der Trägerschaft der Kath. Kirche. Die Kirche St. Peter und Paul und ihr zugehöriges Verwaltungsgebäude sind ca. 80 m entfernt. Die Grundschule und die weiterführenden Schulen - Hauptschule, Realschule und Gymnasium - sind ca. 1,5 km entfernt. Das städtische Schwimmbad, Sportplätze und Skaterbahn sind ca. 1,5 bis 2 km entfernt.

Wegberg umfasst im Wesentlichen eine bürgerliche Bevölkerungsstruktur. Dennoch gibt es im Sozialraum einige Hotspots, an denen sich Jugendliche mit multiplen Problemlagen aufhalten. Diesbezüglich gibt es das Angebot „Sozialer Streetwork“, finanziert durch die Stadt Wegberg.

Das evangelische Jugendzentrum „Haus Shalom“ ist ca. 500 Meter vom katholischen Jugendzentrum entfernt. Auch das Streetwork-Büro der Stadt Wegberg ist in unmittelbarer Nähe zum Jugendzentrum und kann fußläufig in unter 5 Minuten erreicht werden. Im Rahmen dieser Angebote bestehen Absprachen und Kooperationen. Doppelstrukturen kommen daher nicht vor.

Die Einrichtung „Haus Shalom“ und das KATHO St. Martin unterscheiden sich schon durch die Altersstruktur ihrer Besucher. Das Haus Shalom hat mehrheitlich Kinder als Stammbesucher, die Einrichtung KATHO mehrheitlich jugendliche, männliche Stammbesucher. Beide Einrichtungen sind grundsätzlich für die gesamte Altersstruktur der Jugendhilfe offen.

Statistische Werte zur Einrichtung

Der Großteil der Stammbesucher des Jugendzentrums St. Martin ist zwischen 15 und 23 Jahre alt und männlichen Geschlechtes. Das Jugendzentrum St. Martin wird von Schülern aller Schulformen besucht. Nur selten wird die Einrichtung von Kindern und Jugendlichen aus den umliegenden Dörfern besucht. Der Bedarf an Kinder- und Jugendarbeit für die umliegenden Dörfer sollte durch eine eingerichtete Stelle der mobilen Kinder- und Jugendarbeit gedeckt werden. Diese Stelle ist seit ca. 3 Jahren nicht mehr besetzt und war auch zuvor nur kurz besetzt. Sie konnte auf Grund des Fachkräftemangels bisher nicht nachbesetzt werden. Es wird angeregt diesbezüglich neu zu überlegen, inwiefern die Stelle der mobilen Kinder- und Jugendarbeit in die 2. Stelle des KATHO integriert werden kann.

Öffnungszeiten und Besucherzahlen KATHO St. Martin

Die Einrichtung bietet pro Woche 25 Öffnungs- und Angebotsstunden an. Sie hat eine tägliche Besucherzahl, die zwischen 21 und 43 Personen variiert. Dies entspricht einer guten Frequenzierung.

In der Regel nehmen pro Tag zwischen 30 und 40 Jugendliche an den Angeboten der OKJA teil.

Wirkungsziele der gesetzlich verankerten Aufgaben

Übergreifendes Ziel aller Maßnahmen der OKJA ist die Bereitstellung von Maßnahmen zur Vergemeinschaftung und Persönlichkeitsentwicklung durch folgende Schwerpunkte nach § 11 Abs.1 und 3 SGB VIII:

Beschreibung von Kernprozessen zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben Aufgabengliederung nach Art und Tiefe

1. Offener Treff

Der Offene Treff ist ein Kernprozess der Arbeit und hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche in ihrem individuellen Reifeprozess zu unterstützen. Er fördert die Wahrnehmung eigener Ziele, die Identitätssuche und ermöglicht Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Insgesamt wird der Erwerb unterschiedlicher sozialer und emotionaler Kompetenzen gefördert, um Empowerment zu bewirken. Der Offene Treff als Kernprozess in der OKJA wurde von der Einrichtungsleitung, bezogen auf die zur Verfügung stehende Auftragszeit von 39 Wochenstunden, mit einem Anteil von überwiegend 25 Stunden der Auftragszeit bewertet. Es handelt sich um ein zeitlich unbefristetes Angebot ohne Anmeldung.

Der Offene Treff ist ein Kernprozess im Sinne des aufgabenbezogenen analytischen Verfahrens und beansprucht ca. 64% der Auftragszeit. Allerdings handelt es sich hier nicht um permanente, direkte Aufgabenerledigungen, sondern um eine Kombination aus Einzelfallhilfen und Systemzeiten.

2. Außerschulische Bildung

Die außerschulische Bildung im Rahmen der OKJA stellt einen bedeutenden Teilprozess der gesetzlichen Aufgaben dar. Ziel der außerschulischen Bildung ist die Auseinandersetzung der Kinder und Jugendlichen als Subjekt mit ihrer jeweiligen Umwelt. Sie bildet die Grundlage zur Bewältigung zentraler Aufgaben der persönlichen Entwicklung und Lebensführung. Das heißt, es handelt sich um ein Lernen im Prozess sozialer Bezüge.

Das KATHO St. Martin übernimmt diesbezüglich folgende, im SGB VIII vorgegebenen Bereiche der außerschulischen Bildung:

- im Bereich politische Bildung, Demokratie erlebbar machen durch Mitgestaltung
- kulturelle Bildung erlebbar machen

Die Bereiche naturkundliche und technisch-naturwissenschaftliche Bildung (MINT) werden als Aufgabenbereich vom KATHO nicht wahrgenommen. Entsprechende Bedürfnisse wurden von der Einrichtungsleitung als nicht gegeben bewertet.

Der Aufgabenbereich außerschulische Bildung ist gekennzeichnet durch befristete, nach bestimmten Inhalten ausgerichtete Angebote in Form von Kursen und Workshops. Er bedarf einer Anmeldung. Dieser Bereich erfordert im Unterschied zum Offenen Treff einen erheblichen Aufwand an Rüstzeit im Rahmen von Planung, Gestaltung und Nacharbeit.

Die außerschulische Bildungsarbeit wurde von der Einrichtungsleitung als weiterer Kernprozess neben dem Offenen Treff eingestuft.

3. Projektarbeit und Ferienfreizeiten

Das KATHO St. Martin übernimmt grundsätzlich auch Aufgaben im Rahmen der Projektarbeit zu allen Schwerpunkten des § 11 Abs. 3 SGB VIII inklusive Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugenderholung und Ferienspielen.

Aufgaben im Rahmen der Projektarbeit können dabei nur geleistet werden, wenn das Angebot des Offenen Treffs zum Zeitpunkt der Projektarbeit entfällt, da die zur Verfügung stehende Auftragszeit bereits durch den Kernprozess des Offenen Treffs und den Teilprozess der außerschulischen Bildung zu über 74 % ausgelastet ist. Projektarbeit als ein einmaliges, befristetes Angebot umfasst oftmals 100 % der Auftragszeit.

4. Kinder- und Jugenderholung (Ferienmaßnahmen)

Für die gesamte Dauer der Sommerferien wird ein abwechslungsreiches und individuelles Programm durch das KATHO St. Martin angeboten. Die Ferienspiele und Maßnahmen beanspruchen in der Regel bereits 100 % der Auftragszeit.

In den Ferien sind pro Ferientag mindesten 10 Teamer dabei, die das Programm anleiten. Eltern können Kinder für die ganze Woche anmelden oder auch nur für einzelne Tage. Mit diesem Konzept wird den Eltern und Erziehungsberechtigten die Möglichkeit geboten, eine individuelle Auswahl zu treffen. Insgesamt können so mehr Familien angesprochen werden. Die Kontinuität des Offenen Treffs kann bei gleichzeitigen, außerörtlichen Ferienmaßnahmen oder Bildungsfahrten nur gewährleistet werden, wenn eine 2. Fachkraft zur Verfügung steht. Weiterhin ist zu beachten, dass die im Rahmen dieser Aufgaben notwendigen Rüst- und Systemzeiten zum Teil durch die im Ehrenamt tätigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen geleistet werden, deren Anleitung wiederum zusätzlicher Rüst- und Systemzeiten bedarf.

5. Additive Angebote als neue Standards

Offene Jugendarbeit wendet sich besonders an Kinder und Jugendliche, die durch andere Formen der sozialen Arbeit nicht erreicht werden können.

Somit kommt es im Bereich dieser Arbeit zu einer Summierung unterschiedlicher Problembereiche wie Drogen, Alkohol, Mobbing, Aggression sowie Vernachlässigung elterlicher Fürsorge im Allgemeinen und im Bereich von Schule und Beruf.

Insbesondere nach der Corona-Pandemie zeigte sich ein erhöhter Bedarf an Einzelfallhilfe zu diesen Problembereichen im KATHO St. Martin. Diese Hilfe ist aufgrund der bereits voll ausgelasteten Auftragszeit zu Aufgaben des § 11 SGB VIII, wie im Detail hier aufgeführt, mit nur einer

Fachkraft nicht leistbar.

Zusätzlich zu den hier auftretenden erweiterten Bedürfnissen nach Einzelfallhilfe kommt es zu einem weiteren Mehrbedarf an Systemzeiten, um die im Rahmen der Einzelfallhilfe anfallenden Vernetzungsleistungen, z. B. Kurzgespräche zur Abstimmung mit Netzwerkpartnern, Informationsweitergabe, Dokumentation, Administration und ggfs. Fahrzeiten leisten zu können.

Im Rahmen der jährlich mit dem Kreisjugendamt, Sachgebiet Kinder- und Jugendförderung, stattfindenden Qualitätsgespräche auf der Grundlage eines jährlichen Qualitätsberichtes der Einrichtung wurde ein erhöhter Bedarf zu Aufgaben der arbeitswelt-, schul- und familienbezogenen Jugendarbeit festgestellt. Dieser Mehrbedarf ist auch auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Schulschließungen und Mehrfachbelastungen der Familien zurückzuführen.

Vor allem der Bereich der beruflichen Ausbildung wurde in dieser Zeit kaum in den Blick genommen und viele Jugendliche im Vorfeld zu oder in einem Ausbildungsverhältnis waren völlig überfordert und auf sich allein gestellt. Das KATHO hat diesbezüglich vermehrt Anfragen zur Unterstützung bei Bewerbungsschreiben und ähnlichen Fragen erhalten. Eine entsprechende digitale Ausstattung ist im KATHO vorhanden. Um eine Kontinuität und entsprechende Qualität im Rahmen dieser ansteigenden Bedürfnisse zu gewährleisten, besteht auch hier ein Bedarf an Erhöhung der Auftragszeit im KATHO St. Martin durch eine 2. Fachkraft.

Ergebnisse zur Personalbemessung nach dem aufgabenbezogenen analytischen Verfahren

Die Einrichtung KATHO St. Martin Wegberg verfügt über eine verlässliche Auftragszeit von 39 Arbeitsstunden pro Woche im Rahmen eines VZÄ.

Bei einer garantierten Öffnungszeit von 25 Arbeitsstunden und einer täglichen Besucherzahl von 21 - 43 Stammbesuchern sind damit bereits 64 % der zur Verfügung stehenden Auftragszeit, verplant. Rechnet man die Verteilzeit von 2,5 Stunden (10 % der Auftragszeit) dazu, ergibt sich ein Prozentwert von ca. 70 % der Arbeitszeit.

Da die Öffnungszeiten von 25 Stunden identisch sind mit der Aufgabenverteilung des Offenen Treffs, dieser aber nicht eine permanente Tiefe der Arbeitszeit erfordert, sind Teile der Auftragszeit vergleichbar mit einer Arbeitszeit im Bereitschaftsdienst, so dass zeitgleich andere Aufgaben erledigt werden können. Die noch verbleibenden 30 % der Auftragszeit können somit unter Berücksichtigung der variablen Tiefe der Arbeitszeit für die Teilprozesse der außerschulischen Bildung und der Kinder- und Jugenderholung eingesetzt werden. Dies entspricht 11,07 Stunden der Auftragszeit. Damit wäre nahezu eine Auslastung der zur Verfügung stehenden Auftragszeit gegeben. Somit können notwendige, noch nicht geleistete Aufgaben nur über Mehrarbeitsstunden erfolgen.

Eine Möglichkeit der Reduzierung von Aufgaben für bisher angefallene Mehrarbeitsstunden konnte im Rahmen einer Optimierung nicht ermittelt werden.

Die Erhebung zeigt zudem die Notwendigkeit von qualitätssichernden Maßnahmen auf. Diesbezüglich ist ein verlässlicher Kinderschutz nur durch Fortführung der aktuellen Personalausstattung mit 2 unbefristeten Vollzeitäquivalenten möglich.

Bewertung der Personalbemessung unter Aspekten qualitätssichernder Maßnahmen und Mehrbedarfe

Bezugnehmend auf die öffentlichen Debatten zum Zusammenhang zwischen personeller Ausstattung, Überlastung und unzureichender Leistungsfähigkeit zeigt die hier vorgenommene Erhebung, dass die Sicherung der Qualität zu einem erheblichen Teil durch die berufliche Erfahrung der Einrichtungsleitung und das bestehende Netzwerk aus Ehrenamtlern und Kooperationspartnern gegeben war. Gleiches gilt für bisher größtenteils gesicherte Arbeitsabläufe und gesicherte Schnittstellen sowie klare Strukturen von Verantwortlichkeiten und Entscheidungen. Dennoch ist es durch die krisenhafte gesellschaftliche Entwicklung in verschiedenen Bereichen zur Notwendigkeit qualitätssichernder Maßnahmen und Mehrbedarfe gekommen.

Um Projektarbeit durchführen zu können oder außerörtliche Ferien-, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen anzubieten, können die Aufgabenstellungen des Offenen Treffs nicht kontinuierlich gewährleistet werden. Durch Verlagerung von Angeboten nach Aufgabenstellungen des

§ 11 SGB VIII an Feiertagen kommt es zu Mehrarbeitsstunden, die wiederum im Rahmen des Arbeitszeitausgleiches zur weiteren Diskontinuität der anderen gesetzlichen Aufgaben führen, da die Einrichtung in Zeiten des Arbeitszeitausgleiches geschlossen werden muss. Gleiches gilt für Zeiten von Krankheit und Urlaub der bisher einzigen Fachkraft.

Eine nach § 79a SGB VIII geforderte Qualitätsentwicklung die Gewährung und Erbringung von Leistungen betreffend ist somit nur durch eine Erhöhung der Auftragszeit im Rahmen einer weiteren Stelle möglich. Zusätzlich gibt es einen erhöhten Bedarf an additiven Angeboten im Rahmen der schul- und arbeitsweltbezogenen Jugendarbeit. Der Mehrbedarf wurde durch die Einrichtungsleitung u. a. im Rahmen einer Protokollierung über einen Zeitraum von 6 Wochen in den Sommerferien 2022 bestätigt. Zusätzlich machte die Einrichtungsleitung die Angabe, dass es entgegen bisheriger Erfahrungswerte in den Sommerferien nicht mehr zu einem Rückgang der Stammesbesucherzahlen kommt, sondern diese gleich bleiben. Durch die Finanzierung einer befristeten, zusätzlichen Fachkraft über das Corona-Aufholprogramm in einem Umfang von 75% konnten folgende Erfahrungswerte zur Qualitätssicherung ermittelt werden:

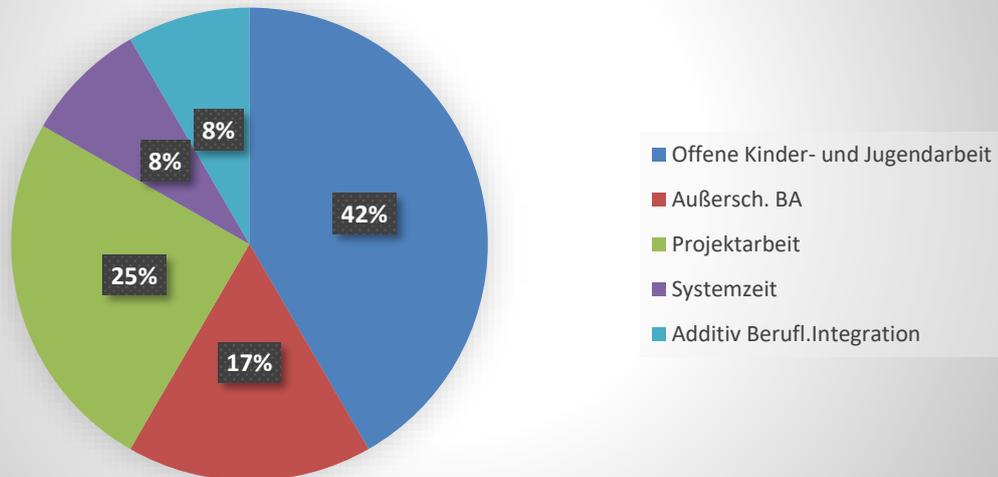
- Die zuvor beschriebene Notwendigkeit von Schließungszeiten konnte abgewendet werden.
- Alle zuvor aufgeführten Aufgabenstellungen konnten verlässlich und den qualitativen Maßgaben der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend durchgeführt werden.
- Die dem Leitbild der Einrichtung entsprechende Zuwendung in Form von Einzelfallhilfe konnte erbracht werden.
- Der Mehrbedarf im Rahmen der schul- und arbeitsweltbezogenen Jugendarbeit konnte durchgeführt werden. Gerade dieser Bereich wird zukünftig weitere Bedarfe erfordern. Diesbezüglich entsteht gerade ein neues Format des Kommunalen Integrationszentrums, Abteilung „Übergang Schule Beruf“, im Netzwerk mit dem Kreisjugendamt und anderen Netzwerkpartnern. Ein additives Angebot durch die Jugendarbeit KATHO St. Martin wird von den Netzwerkpartnern sehr begrüßt.
- Mehrarbeitsstunden konnten abgebaut werden, ohne die Einrichtung zu schließen.
- Eine erweiterte Möglichkeit niederschwelliger Beratung im Rahmen von Einzelfallhilfe würde der neuen Aufgabenstellung nach niederschwelliger präventiver Beratung im Rahmen der SGB VIII Reform nachkommen.

Die Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamtes Heinsberg kommt somit nach Auswertung aller hier aufgeführten Erhebungen und unter Berücksichtigung der gesamten Jugendhilfeplanung zu dem Ergebnis, dass eine verlässliche Erfüllung der Aufgaben nach § 11 SGB VIII sowohl im Rahmen der geforderten Quantität als auch Qualität des Gesetzes bisher nur durch die zusätzlich im Rahmen des Corona-Aufholprogramms finanzierte und darüber hinaus befristete Erweiterung der Auftragszeit durch eine zusätzliche Stelle geleistet werden konnte. Um diese notwendigen Aufgabenstellungen verlässlich und in der geforderten Qualität weiterführen zu können, bedarf es der Fortführung einer erweiterten Auftragszeit durch eine weitere Stelle. Die Versorgung der 40 Wegberg umgebenden Ortschaften stellt eine besondere Herausforderung der Versorgung dar. Um darüber hinaus dem Mehrbedarf im Rahmen eines additiven Angebotes gerecht zu werden, empfiehlt sich eine Aufstockung um 1 VZÄ, befristet auf zunächst 2 Jahre.

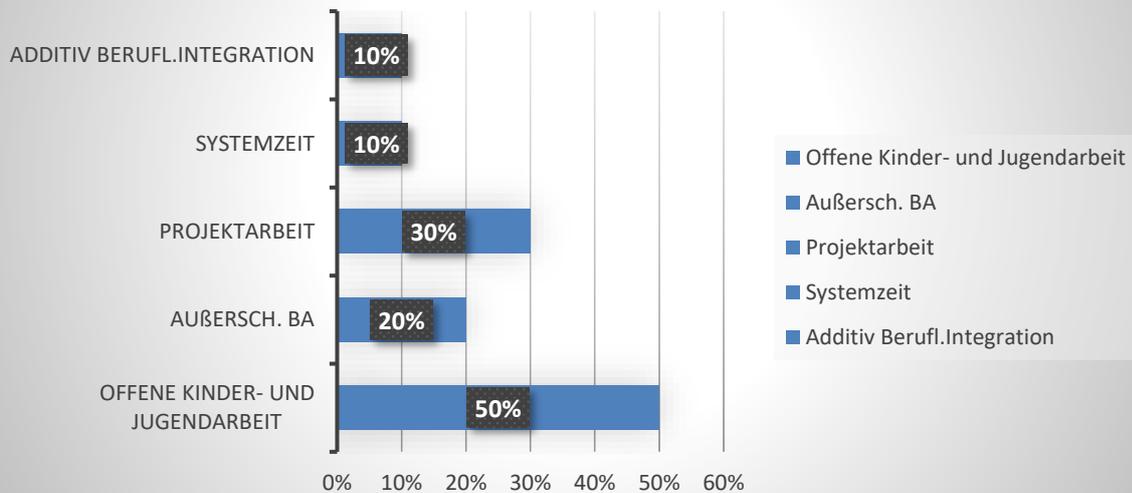
Bei Übernahme der vollen Kosten einer Vollzeitstelle durch das Kreisjugendamt Heinsberg sollte verbindlich festgelegt werden, dass ein weiterer Aufgabenbestandteil dieser Stelle Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit für die 40 um den Stadtkern Wegberg liegenden Dörfer sein müssen. Die Ortschaften verteilen sich auf ca. 84 qkm.

Dies erfordert zusätzliche logistische Herausforderungen. In diesem Zusammenhang sollte über eine Umstrukturierung der bereits bestehenden, seit ca. 3 Jahren nicht mehr besetzten Stelle der mobilen Kinder- und Jugendarbeit nachgedacht werden.

Auftragszeit Jugendzentrum KATHO St. Martin (100%) 1 VZÄ



Auftragszeit Jugendzentrum KATHO St. Martin (100%) 1 VZÄ



Es fällt regelmäßig Mehrarbeit an, deren Ausgleich zu Diskontinuität in den einzelnen Arbeitsbereichen oder zur Schließung der Einrichtung führt.

Personalbemessungsverfahren für das Städt. Jugendzentrum Culture Clash Wassenberg

Sozialstrukturkriterien

Die Stadt Wassenberg zählt ca. 19.816 Einwohner (31.12.2021) in 7 Ortsteilen, die von dörflich-kleinstädtischer Struktur geprägt sind. Sie ist die kleinste Stadt im Kreis Heinsberg.

Die 7 Ortsteile sind Birgelen mit 4.025 Einwohnern, Myhl mit 2.794 Einwohnern, Orsbeck mit 1.877 Einwohnern, Effeld mit 1.676 Einwohnern, Ophoven mit 697 Einwohnern, Rosenthal und Steinkirchen. Rosenthal und Steinkirchen werden dabei statistisch zu Effeld gezählt.

Die Innenstadt Wassenbergs umfasst 8.447 Einwohner. Innerhalb des Stadtkerns von Wassenberg gibt es einen Sozialraum mit multiplen Problemlagen unter der Überschrift Kinderarmut.

In der Altersgruppe 0 - 27 Jahre gibt es 5.177 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als mögliche Nutzer der Jugendeinrichtungen (Stand 07.03.2023). Davon leben 2.931 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in den umliegenden Dörfern von Wassenberg. Im Stadtkern selbst leben 1.408 Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren. In den umliegenden Dörfern 1.310 von 6 bis 18 Jahren.

Es gibt 4 Grundschulen, 4 Sportplätze, 11 Spielplätze, eine Skateranlage, eine Gesamtschule (Betty-Reis) und 2 Jugendzentren, weiterhin das Culture Clash in Trägerschaft der Stadt Wassenberg und das Campanushaus in Trägerschaft der evangelischen Kirche. Das Kreisjugendamt Heinsberg unterhält in Birgelen einen Jugendzeltplatz, der vom Culture Clash kontinuierlich genutzt wird.

In Wassenberg selbst gibt es eine Gemeinschaftsgrundschule und jeweils eine katholische Grundschule in den Ortschaften Birgelen, Orsbeck und Myhl. Weiter ausgebaut und optimiert wurde das Schulangebot durch die Umwandlung aller Grundschulen in offene Ganztagschulen. Die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote stehen an allen Grundschulen bis mindestens 16.00 Uhr zur Verfügung.

Die im Jahre 1990 errichtete und zum Jahresbeginn 2010 um ein Selbstlernzentrum mit Schülerbibliothek und Computer-Arbeitsplätzen erweiterte Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg - Europaschule -, die sich in die Sekundarstufe I mit den Jahrgangsstufen 5 bis 10 und die gymnasiale Oberstufe mit den Jahrgangsstufen 11 - 13 (Sekundarstufe II) gliedert, befindet sich in der Ortschaft Wassenberg. Das Jugendzentrum Culture Clash ist mit der Gesamtschule gut vernetzt und bietet dort verlässlich einmal die Woche die sogenannte bewegte Pause an. Insgesamt werden ca. 2.000 Schüler in Wassenberg beschult.

Statistische Werte zur Einrichtung

Das Culture Clash hat eine konstante Besucherzahl von 20-25 Kindern und Jugendlichen im Alter von 10-25 Jahren an 2 Tagen in der Woche (Di. und Mi.). Freitags und samstags steigt die Besucherzahl auf 30 - 40 Besucher. Montags wird ein niederschwelliges Beratungsangebot durchgeführt. Diesbezüglich findet zuvor eine Terminvereinbarung statt. Mittwochs findet zwischen 15.30 und 18.00 Uhr mobile Arbeit statt, gleichzeitig ist das Jugendhaus geöffnet. Donnerstags findet in der Zeit von 15.30 bis 19.00 Uhr mobile Arbeit statt. Hierbei werden neben dem Stadtzentrum auch alle Ortschaften im Stadtgebiet Wassenberg regelmäßig durch die beiden sozialpädagogischen Fachkräfte aufgesucht und es wird Kontakt mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Ort aufgenommen

Die Einrichtung garantiert eine Öffnungszeit von 25,5 Stunden pro Woche bei einer Auftragszeit von 39 Stunden pro Fachkraft pro Woche. Damit sind etwa 64% der Arbeitszeit verplant.

1. Offene Tür/Offener Treff

Der Offene Treff ist ein Kernprozess im Sinne des aufgabenbezogenen analytischen Verfahrens und beansprucht ca. 64% der Auftragszeit. Allerdings handelt es sich hier nicht um permanente, direkte Aufgabenerledigungen, sondern um eine Kombination aus Einzelfallhilfen, Gruppenangeboten und Systemzeiten. Der Offene Treff beinhaltet zu dem ein tiergestütztes Angebot mit einem hierfür ausgebildeten Hund. Im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes erfordert der Offene Treff überwiegend eine Besetzung mit 2 Mitarbeitern, um der im Sinne des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes geforderten Qualität gerecht zu werden. Rechnet man die Verteilzeit

von 2,5 Stunden (10 % der Auftragszeit) dazu, ergibt sich ein Prozentwert von ca. 70 % der Arbeitszeit. In dieser Zeit laufen auch Angebote der außerschulischen Bildung. Zu den üblichen Bereichen der Offenen Tür wie Billiard, Dart, Kicker, Disco können hier auch diverse Seminare, Fortbildungen und Workshops abgehalten werden. Durch eine angelegte Erhöhung, die als Bühne nutzbar ist, können zudem viele Aufführungen im Bereich der Theaterpädagogik, Konzertauftritte sowie Vorträge stattfinden.

2. Außerschulische Bildung

Die außerschulische Bildung als bedeutender Teilprozess der gesetzlich definierten Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit findet im Culture Clash zum einen während der Zeit des Offenen Treffs statt, zum anderen in Form von Projektarbeit außerhalb des Offenen Treffs und bedarf dann zusätzlicher Arbeitszeit. Ein regelmäßiges, während des Offenen Treffs stattfindendes Angebot zur Ernährung ist das Angebot Eat and Chill. Weitere Angebote aus dem Bereich Übergang Schule-Beruf sind Unterstützungsleistungen bei Bewerbungen. Im Rahmen von Jugendschutz gibt es Bildungsangebote zu Themen aus dem Medienbereich.

3. Projektarbeit und Ferienfreizeiten

Projektarbeit stellt im Culture Clash einen Kernprozess dar. Kennzeichnend für die Arbeit ist hier das Konzept der Sozialraum- und Netzwerkarbeit. Im Sozialraum schon vorhandene Angebote wie das Mühlenfest des Mühlenvereins in Birgelen werden genutzt, indem das Fest durch das Jugendzentrum durch Angebote für Kinder erweitert wird. Unterschiedlichste Projekte werden mit dem Kunst-, Kultur- und Heimatpflegeverein Wassenberg zu Themen wie Umweltdiplom, Gartenzauber, Limburg Festival etc. durchgeführt.

Die Beratungsstelle „Wegweiser“ zum Thema religiöser Radikalismus ist ein weiterer Netzwerkpartner bei der Durchführung von Projekten und außerschulischer Bildungsarbeit., ebenso wie die AIDS-Beratungsstelle der AWO in Hückelhoven. Mit der Betty-Reis-Gesamtschule werden seit 2018 Kooperationen in Form von Projekten oder Unterstützung bei Projekten durchgeführt. Das Jugendzentrum Campanushaus ist ebenfalls ein Kooperationspartner der Betty-Reis-Gesamtschule und mit dem Culture Clash vernetzt.

4. Mobile Arbeit

Die mobile Arbeit ist ein Kernprozess des Culture Clash.

Bei allen Aktivitäten während der mobilen Jugendarbeit stehen die sportlichen, kreativen und gruppenbezogenen Aspekte im Vordergrund. Ihr Ansatz ist die Verlagerung der Jugendlichen vom öffentlichen Raum zurück in den privaten Raum. Das bedeutet, Jugendliche und junge Erwachsene für „klassische“ Aktivitäten zu begeistern. Die Umsetzung erfolgt über das Culture Clash-Fun-Mobil, welches aus einem Kleinbus und einem Multifunktionsanhänger besteht. Dadurch können situationsbezogen und wetterabhängig Aktivitäten mit Kleingruppen unternommen werden. (vgl. Homepage der Einrichtung).

5. Kinder- und Jugenderholung

Die Ausgestaltung der Schulferien durch das Culture Clash im Rahmen von Kinder- und Jugenderholung und Ferienmaßnahmen umfasst die Hälfte sämtlicher Ferienzeiten zu Ostern, Sommer, Herbst und Winter. Zum Teil finden auch Ferienfahrten von insgesamt 14 Tagen statt, wodurch die Arbeitszeit ansteigt. Durch das Konzept der Sozialraumarbeit mit entsprechenden Kooperationen ist eine Sicherstellung der Versorgung über den gesamten Zeitraum der Schulferien garantiert, da es hier ein abgestimmtes Konzept mit dem Campanushaus gibt.

Bewertung der Personalbemessung unter Aspekten qualitätssichernder Maßnahmen und Mehrbedarfe

Im Unterschied zum Jugendzentrum KATHO St. Martin ist durch die bereits länger bestehende Doppelbesetzung mit Fachkräften im Culture Clash eine Überlastung hinsichtlich Kinderschutzkriterien kaum gegeben. Diesbezüglich ist im Culture Clash auch eine höhere Qualitätssicherung im Sinne des § 79a SGB VIII gegeben und eine höhere Leistungsfähigkeit der zu gestaltenden

Angebote nach § 11 SGB VIII hinsichtlich Kontinuität und Verlässlichkeit.

Durch den Kernprozess der mobilen Arbeit findet auch eine verlässliche Versorgung der umliegenden Ortschaften statt.

Das Culture Clash macht Angebote zu allen Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und ist dabei im Sozialraum mit seinen Eingemeindungen von 7 Ortsteilen durch die Mobile Arbeit präsent.

Diesbezüglich bedarf es bereits einer Doppelbesetzung. Durch das Sozialraumkonzept und die gut entwickelte Netzwerkarbeit sind weitere Kapazitäten im Rahmen der Auftragszeit gegeben. Die im Rahmen des Sozialraumkonzeptes zum Leitbild gehörende Familienarbeit stellt im Culture Clash ein additives Angebot der Familienförderung und der niederschweligen Beratung dar. Beide Angebote sind Bestandteile der geforderten Erweiterung im Rahmen der SGB VIII-Reform. Diesbezüglich hat das Culture Clash erstmalig in den Sommerferien einen Familiennachmittag auf dem Jugendzeltplatz in Birgelen im Angebot.

Die Auswertung der hier analysierten Angebote und Maßnahmen in quantitativer und qualitativer Sicht zeigt, dass eine Besetzung des Jugendhauses Culture Clash mit 2 Fachkräften notwendig ist, um im Rahmen der mobilen Arbeit auch die zu Wassenberg gehörenden umliegenden 7 Ortschaften zu versorgen. Die Hauptgruppe der Kinder und Jugendlichen zwischen 6 und 18 Jahren ist dabei zu fast gleichen Teilen auf den Ortskern und die umliegenden Ortschaften verteilt, was die Notwendigkeit der mobilen Arbeit noch einmal unterstreicht. Durch den sozialräumlichen Ansatz besteht die Notwendigkeit von ausreichender Systemzeit, um administrative, dokumentarische und kommunikative Tätigkeiten zu erledigen. Hinzu kommen noch Fahrzeiten. Die starke Präsenz des Jugendzentrums im Sozialraum hat zur Folge, dass Bedürfnisse schnell erkannt werden und Bedarfe zu entsprechenden Maßnahmen mit entsprechenden Netzwerkpartnern umgesetzt werden. Das Konzept der Präventionsketten findet dadurch eine qualitativ hohe Umsetzung.

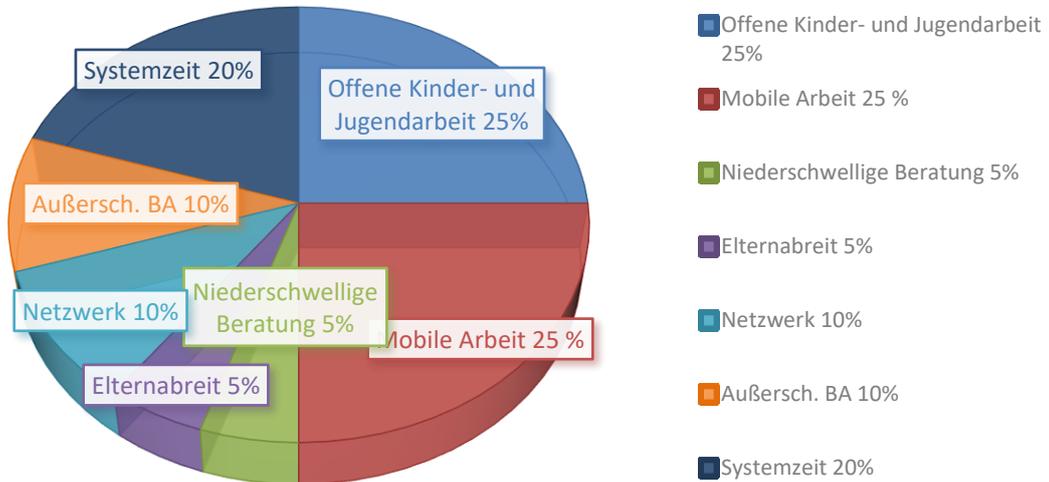
Die additiven Angebote der allgemeinen Förderung der Familie und die niederschwellige Beratung sind verlässlich und kontinuierlich nur möglich, da eine Aufstockung der in der Vergangenheit befristeten 75 % Stelle zu einer 100 % Stelle erfolgte. Im Sinne der SGB VIII-Reform ist eine verlässliche Fortführung von Angeboten zur allgemeinen Förderung in der Familie nach § 16 wünschenswert. Durch das Angebot der niederschweligen Beratung, sowohl für Eltern und Erziehungsberechtigte als auch für die Kinder und Jugendlichen zeigt sich ein Bedarf, der verlässlich fortgeführt werden sollte. Gleiches gilt für Maßnahmen der Begegnung und Entspannung für Familien, wie es das Angebot für Familien auf dem Jugendzeltplatz darstellt.

Um die bestehende Qualität der Angebote im Jugendzentrum und Sozialraum kontinuierlich zu gewährleisten ist eine Besetzung mit 2 sozialpädagogischen Fachkräften mit einer Auftragszeit von 39 Stunden wünschenswert. Dadurch werden die bisherige Qualität der Angebote, die Versorgung der Ortschaften und die Kooperation im Sozialraum gesichert, ohne dass es zu Schließungen der Einrichtung bei Urlaub oder Krankheit eines der Mitarbeiter kommt. Gleiches gilt für Schließungen, um Mehrarbeit abzugelten.

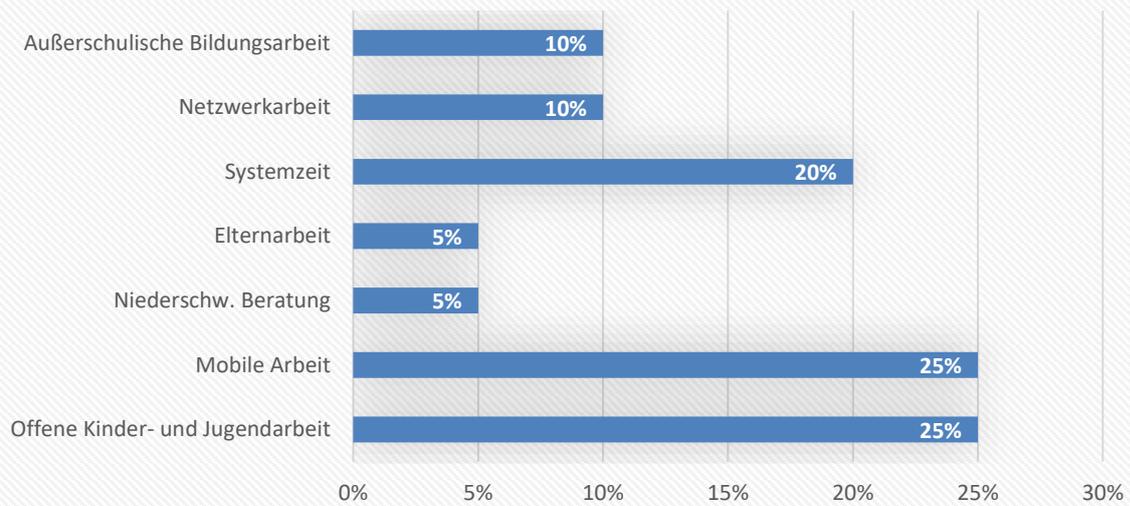
Durch die zurzeit nicht sicher abschätzbaren Umstrukturierungen und Erweiterungen von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe empfiehlt sich die weitere Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen und der Kinder- und Jugendarbeit im Besonderen aufmerksam zu verfolgen und durch regelmäßige Evaluation im Rahmen der Qualitätsgespräche mit dem Sachgebiet Kinder- und Jugendförderung des Kreisjugendamtes Heinsberg anzupassen.

Eine Entfristung der zweiten Stelle verbunden mit einer 100 % Kostenübernahme durch das Kreisjugendamt würde eine erhebliche Steigerung des Haushaltsansatzes der Kinder- und Jugendförderung nach sich ziehen. Daher wird eine Befristung auf 2 Jahre bei voller Kostenübernahme empfohlen. Im Sinne der Gesamtverantwortung des Kreisjugendamtes bedarf es einer kontinuierlichen Überprüfung der Bedarfe sowie einer daran anknüpfenden Verteilung der vorhandenen Mittel für die Jugendarbeit.

AUFTRAGSZEIT JUGENDZENTRUM CULTURE CLASH (100%) 2 VZÄ



Auftragszeit Culture Clash (100 % 2 VZÄ)



Durch die Doppelbesetzung kommt es zu keiner nennenswerten Mehrarbeit und Schließungen bei Urlaub, Krankheit und mobiler Arbeit.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0136/2023

Ausbau der Schulsozialarbeit an der Jakob-Muth-Schule (intensiv-pädagogische Gruppen)

Beratungsfolge:	
21.08.2023	Jugendhilfeausschuss
05.09.2023	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Teilplan: 0301				
Umlageart: Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>		18.925 €	19.493 €	20.077 €
Saldo	0 €	18.925 €	19.493 €	20.077 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1, 2, 4, 5
--------------------------	------------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Die Jakob-Muth-Schule ist eine Förderschule in Trägerschaft des Kreises Heinsberg mit bisherigem Hauptstandort in Gangelt (ehemals Mercator-Schule) sowie Nebenstandort in Oberbruch (früher Don-Bosco-Schule).

Es werden Schülerinnen und Schüler mit den Schwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache gefördert. Die Jakob-Muth-Schule ist die Institution der sonderpädagogischen Förderung für die Kommunen Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Selkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht und Wassenberg; sie umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 10. Sie versteht sich als Schule mit einem vielfältigen und über den Schulalltag hinausgehenden Angebot zur individuellen Förderung. Durch vielfältige Kooperationen mit Einrichtungen, Institutionen und Fachleuten können individuelle Entwicklungsangebote gemacht werden. Im kompetenzorientierten Unterricht werden die Schüler/innen durch differenzierte und individualisierte Lernarrangements möglichst weitreichend gefördert und vor allem auf den Alltag nach der Schulentlassung vorbereitet. Schüler/innen, die aus verschiedenen Gründen (zeitweise) eine besonders individualisierte und enge Begleitung benötigen, werden in drei Intensivpädagogischen Lerngruppen unterrichtet. Meist haben sie eine lange Karriere von Beziehungs- und Hilfeabbrüchen hinter sich, zeigen massive Schwierigkeiten mit der Akzeptanz schulischer Rahmenbedingungen und trauen sich kaum etwas zu. Nicht selten sind sie der Schule über lange Zeiträume ferngeblieben oder es war ihnen aufgrund selbst- und/oder fremdgefährdender Verhaltensweisen nicht mehr möglich, eine Schule zu besuchen. Mit den Intensivpädagogischen Lerngruppen möchte die Schule ein besonderes schulisches Angebot für hochbelastete Schüler/innen gestalten, denen es nicht mehr möglich ist, die Schule zu besuchen. Verschiedene konzeptionelle An-

sätze ermöglichen individuelle Lösungen und unterstützen so eine größtmögliche Teilhabe dieser Kinder und Jugendlichen an schulischen Bildungs- und Erziehungsprozessen. Zum Vergleich: An anderen Schulen werden Überlegungen angestellt, diese Kinder extern zu separieren und auf Kosten der öffentlichen Jugendhilfe vorübergehend dem Angebot eines freien Jugendhilfeträgers zuzuführen. Ohne konkretes Angebot für diese Situationen bliebe nur, die Kinder vom Unterricht auszuschließen und (vorübergehend) von der Schulpflicht zu befreien. Die Lösung didaktischer, pädagogischer Probleme innerhalb des Systems Schule ist grundsätzlich wie auch im Einzelfall zunächst Aufgabe der Schulen. Dass Schulen allgemein - und Schulen für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf ganz besonders - die vielfach auftretenden Situationen und Schwierigkeiten nicht allein und mit ausschließlich eigenen Instrumentarien auflösen können, hat auch der Gesetzgeber erkannt. Neben der nach [§ 81 SGB VIII](#) allgemein bestehenden Verpflichtung der Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit den Schulen wurde mit dem „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ u. a. in [§ 13a SGB VIII](#) die Schulsozialarbeit als eigenständige Leistung eingeführt.

Die Schule verfügt zurzeit über Stellenanteile für Schulsozialarbeit im Umfang von 1,75 VZÄ, davon werden 1,0 VZÄ vom Land finanziert. Gemäß RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.01.2008 über die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen ([BASS 2023/2024 - 21-13 Nr. 6](#)) soll die unbefristete Einstellung von Fachkräften für Schulsozialarbeit auf Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen an Schulen einer Kommune oder eines Kommunalverbandes grundsätzlich in dem Umfang erfolgen, wie die jeweilige Kommune oder der jeweilige Kommunalverband gleichzeitig sozialpädagogisches Personal für Schulsozialarbeit aus eigenen Mitteln zur Verfügung stellt oder sozialpädagogisches Personal des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder eines Trägers der freien Jugendhilfe für die jeweilige Schule zur Verfügung steht. Danach besteht vorliegend ein Ungleichgewicht im Umfang von 0,25 VZÄ. Darüber hinaus bedingt das Konzept der dargestellten Intensivpädagogischen Lerngruppen einen zwischenzeitlich nochmals gesteigerten Bedarf an Begleitung durch Schulsozialarbeit. Die Schulsozialarbeit soll daher um 0,25 VZÄ ausgebaut werden.

Beschlussvorschlag:

Die Schulsozialarbeit an der Jakob-Muth-Schule wird um insgesamt 0,25 Vollzeitäquivalente ausgebaut.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0137/2023

Ausbau der Schulsozialarbeit an der Rurtal-Schule (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)

Beratungsfolge:	
21.08.2023	Jugendhilfeausschuss
05.09.2023	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Teilplan: 0301				
Umlageart: Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>	0 €	37850 €	38985 €	40.155 €
Saldo	0 €	37850 €	38985 €	40.155 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1, 2, 4, 5
--------------------------	------------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Die Rurtal-Schule ist die Förderschule des Kreises Heinsberg mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Sie liegt im Heinsberger Stadtteil Oberbruch und somit zentral im Kreisgebiet. Sie ist eingebettet in das Schulzentrum der Parkstraße. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich die Gesamtschule Heinsberg und die Floßbachschule. Ebenso befindet sich das Lebenshilfe-Zentrum in unmittelbarer Nähe, in dem Beratung und Unterstützung im Bereich Wohnen, Arbeiten und Familienunterstützung angeboten werden. Zum Kollegium der Rurtal-Schule gehören voll ausgebildete Sonderschullehrerinnen oder Sonderschullehrer und Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Sonderpädagogik. Die fachpraktische Ausbildung dieser Lehrkräfte kann an der Rurtal-Schule absolviert werden. Unterstützt wird die pädagogische Arbeit von zwei Krankenschwestern, die sich eine Stelle teilen, zwei Schulsekretärinnen, einem Hausmeister und einem Hausmeistergehilfen, drei Küchenfrauen und 23 Bundesfreiwilligendienstlern, die alle über den Schulträger beschäftigt sind.

Die Schulsozialarbeit an der Rurtal-Schule ist als Verzahnung von Jugendhilfe und schulischer Bildung und Erziehung mit systemischem Weitblick konzipiert. Dies trägt maßgeblich zur Bewältigung und Milderung ungünstiger Lebensbedingungen der Schüler/innen bei - insbesondere auch hinsichtlich zusätzlicher neuer und verschärfter Belastungen der heutigen Zeit. Die Nachfrage nach Angeboten der Schulsozialarbeit ist angesichts der zunehmenden Komplexität von Erziehung und Bildung in einem dynamischen und leistungsorientierten Schulwesen, das auf den Prinzipien soziale Gerechtigkeit, pädagogische Freiheit und staatliche Verantwortung beruht, stetig gestiegen. So wurde auch an der Rurtal-Schule ein erhöhter Bedarf an sozialpä-

dagogischen Leistungen innerhalb des Systems im Umfang von 0,5 VZÄ festgestellt. Dies ist zum einen durch den starken Anstieg der Schülerzahl auf mittlerweile 301 Schüler/innen zum Schuljahresbeginn 2023/24 bedingt, zum anderen durch die vermehrte Konzentration von sozialpädagogischen Fragestellungen und Interventionserfordernissen in immer stärker belasteten Familiensystemen. Diese sind immer seltener in der Lage, den besonderen Bildungs- und Erziehungsbedürfnissen von Kindern mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung adäquat zu begegnen. In der Folge haben diese Schüler/innen vermehrt besondere, mitunter stark vernachlässigte Bedürfnisse hinsichtlich ihrer sozial-emotionalen Entwicklungsebene, die sich dann vermehrt im Auftreten unangemessener Verhaltensmuster äußern. So kommt es auch an der Rurtal-Schule immer häufiger zu Unterrichtsausschlüssen gem. [§ 53 Schulgesetz NRW \(SchulG\)](#), die zwar im Hinblick auf den systemischen Schutz unabdinglich, aus individualpädagogischer Perspektive aber sehr bedauerlich sind und teils dramatische Auswirkungen auf die Schüler/innen und die sie umgebenden – meist ohnehin stark überlasteten - Familiensysteme haben. Hier ist eine stärkere präventive Arbeit – insbesondere durch sozialpädagogische Begleitung und Intervention - erforderlich.

Unter fachlichen Aspekten ist der von der Rurtal-Schule befürwortete Ausbau der Schulsozialarbeit zu begrüßen und durch einen personellen Ausbau der dortigen Schulsozialarbeit weiter zu unterstützen.

Beschlussvorschlag:

Die Schulsozialarbeit an der Rurtal-Schule wird um insgesamt 0,5 Vollzeitäquivalente ausgebaut.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0138/2023

Ausbau der Schulsozialarbeit an der Janusz-Korczak-Schule (Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Beratungsfolge:	
21.08.2023	Jugendhilfeausschuss
05.09.2023	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Teilplan: 0301				
Umlageart: Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>	0 €	75.700 €	77.971 €	80.310 €
Saldo	0 €	75.700 €	77.971 €	80.310 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1, 2, 4, 5
--------------------------	------------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Die Janusz-Korczak-Schule ist eine vom Kreis Heinsberg eingerichtete Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, die der Sicherstellung des Unterrichts für erziehungsschwierige und verhaltensgestörte Kinder dient. Fester Bestandteil des Unterrichts an der Janusz-Korczak-Schule ist neben der sonderpädagogischen Förderung das sozialpädagogische Arbeiten mit den Kindern und den Eltern mit dem Ziel, die Schüler/innen wieder in das Regelschulsystem zu integrieren.

Die Janusz-Korczak-Schule hat mehr als 120 Schülerinnen und Schüler. Somit sind Schülerzahlen erreicht, wie sie vor der geplanten Schließung der Janusz-Korczak-Schule zu beziffern waren. Die Janusz-Korczak-Schule gilt wieder als große Förderschule. Vor der geplanten Schließung wurden neben einer Schulsozialarbeiterstelle auf dem Schulbauernhof zwei volle Stellen an der Janusz-Korczak-Schule vorgehalten. Es ist von weiter steigenden Schülerzahlen auszugehen. Derzeit findet an der Janusz-Korczak-Schule Schulsozialarbeit im Umfang von 1,0 VZÄ statt.

Als Förderschule mit dem alleinigen Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung ist es das Ziel, mehr soziale Gruppenarbeit anzubieten. Dies geschieht bereits, ist aber aufgrund des Arbeitsvolumens kaum von einem Schulsozialarbeiter zu bewältigen. Dringend notwendig sind eine präventive Elternarbeit, z.B. im Rahmen von Elterncafés, sowie präventive Projekte für die Schülerinnen und Schüler z.B. im Bereich Drogen und Sucht (hier auch Spiel- und Medienkonsumsucht).

Ein weiterer wesentlicher Baustein soll die Unterstützung in der zukünftigen OGS sein. Schon jetzt fehlen in der Übermittagsbetreuung Ressourcen zur Mitwirkung der Schulsozialarbeit zum Zwecke der Sozialförderung. Überdies ist auch die Unterstützung bei Klassenfahrten sinnvoll, um diese effektiv als soziales Gruppentraining nutzen zu können. Derzeit ist auch dies nicht zu leisten.

Unter fachlichen Aspekten ist der von der Janusz-Korczak-Schule befürwortete Ausbau der Schulsozialarbeit zu begrüßen und durch einen personellen Ausbau der dortigen Schulsozialarbeit um 1,0 Stellen weiter zu unterstützen.

Beschlussvorschlag:

Die Schulsozialarbeit der Janusz-Korczak-Schule wird um insgesamt 1,0 Vollzeitäquivalente ausgebaut.